



Sehr geehrte Eltern,  
sehr geehrte Sorgeberechtigte,

der Freistaat Bayern hat die Schließung von Schulen und Kindertageseinrichtungen bis zum Ende der Osterferien angeordnet. Mit dieser Präventionsmaßnahme soll die Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus eingedämmt werden. Eine entsprechende Allgemeinverfügung soll noch heute veröffentlicht werden.

**Demnach gilt von Montag, den 16. März 2020, bis Sonntag, den 19. April<sup>1</sup> 2020, ein Betretungsverbot für Kinder in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Heilpädagogischen Tagesstätten sowie Mittagsbetreuungen.**

Von dieser Regelung sind Kinder ausgenommen, wenn **beide Erziehungsberechtigte des Kindes, im Fall von Alleinerziehenden der Alleinerziehende selbst, in Bereichen der kritischen Infrastruktur tätig sind** und

- die Kinder keine Krankheitssymptome aufweisen,
- die Kinder nicht in Kontakt zu infizierten Personen stehen bzw. seit dem Kontakt mit infizierten Personen 14 Tage vergangen sind und die Kinder keine Krankheitssymptome aufweisen,
- die Kinder sich nicht in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) aktuell als Risikogebiet ausgewiesen ist (tagesaktuell abrufbar im Internet unter beim Robert-Koch-Institut) bzw. 14 Tage seit Rückkehr aus diesem Risikogebiet vergangen sind und die Kinder keine Krankheitssymptome zeigen (vgl. Allgemeinverfügung vom 06.03.2020).

Zu den **Bereichen der kritischen Infrastruktur** zählen insbesondere die **Gesundheitsversorgung, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr** (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz) und **die Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen** (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung) sowie

---

<sup>1</sup> Das Betretungsverbot aus der Allgemeinverfügung fällt in die Osterschließzeit (14.04.2020 – 17.04.2020) und schließt die gesetzlichen Feiertage Karfreitag und Ostermontag mit ein, in denen unsere Einrichtungen ohnehin geschlossen sind.



**Einrichtungen für Menschen mit Behinderung und stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, sowie Beschäftigte in Betreuungseinrichtungen.** Ferner zählen auch Berufe bzw. Tätigkeiten zum kritischen Bereich, die für die Versorgung der Bevölkerung notwendig sind. Auch Wahlhelfer\*innen werden für die Dauer der Auszählung den sogenannten systemkritischen Berufen gleichgestellt. Konkretisierungen folgen. Bitte verfolgen Sie dazu die Veröffentlichungen auf [muenchen.de](http://muenchen.de).

Für Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen oder Heilpädagogische Tagesstätten bedeutet dies, dass die Kinder, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind, in der Kindertageseinrichtung bzw. Schule betreut werden, die sie gewöhnlich besuchen. **Es werden also keine speziellen Notfallkitas eingerichtet**, sondern jede Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Heilpädagogische Tagesstätte sowie Schulen, Mittagsbetreuungen und der offene Ganztags haben eine entsprechende Notbetreuung sicher zu stellen. Diese Regelungen gelten bis zur sechsten Jahrgangsstufe.

Sobald weitere Informationen vorliegen, geben wir diese sofort an Sie weiter.

Wenn Sie also einen Beruf ausüben, der zur kritischen Infrastruktur gerechnet wird und Ihre Situation den oben genannten entspricht, bringen Sie Ihr Kind am Montag bitte möglichst selbst in die Betreuungseinrichtung. Bitte besprechen Sie mit dem dortigen Personal den Betreuungsbedarf der nächsten Wochen. Sollten Sie die Betreuung in Ihrem privaten Umfeld anderweitig organisieren können oder wollen, informieren Sie Ihre Einrichtung bitte entsprechend, damit dort die notwendigen Personalkapazitäten geplant werden können. Bitte beachten Sie dabei aber bitte: Eine Betreuung durch Großeltern wird zum aktuellen Zeitpunkt nicht angeraten.

Sobald weitere Informationen vorliegen, geben wir diese über die Schul- und Einrichtungsleitungen sofort an Sie weiter.

Mit freundlichen Grüßen



(Geschäftsführer)